



## Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen

Nr. 18

Memmingen, 26. Juni 1998

40. Jahrgang

---

Datum	Inhalt	Seite
24.06.1998	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbands Thermische Abfallverwertung Donautal (TAD)	92
24.06.1998	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Schättelelucker Holzweg“	94

---

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Thermische Abfallverwertung Donautal (TAD) hat am 18. Juni 1998 nachfolgende Satzung beschlossen, die durch die Stadt Memmingen hiermit bekanntgemacht wird:

**Bekanntmachung**  
**der Satzung zur Änderung der**  
**Verbandssatzung des Zweckverbands**  
**Thermische Abfallverwertung Donautal (TAD)**

Vom 24. Juni 1998

Aufgrund von § 5, 6, und 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 7 des Landesabfallgesetzes hat die Verbandsversammlung am 18. Juni 1998 folgende

**Satzung**  
**Zur Änderung der Verbandssatzung**

beschlossen:

§ 1

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Aufgabe des Verbandes ist es,

1. (a) das Müllheizkraftwerk Ulm-Donautal zu betreiben,  
(b) die hierbei anfallenden Abfälle zu verwerten und, soweit dies nicht möglich ist, abzulagern,

sobald und solange Anlagen nach Abs. 2 zur Verfügung stehen,

2. die ihm überlassenen Abfälle anderweitig zu entsorgen, sollten Anlagen nach Abs. 2 aufgrund vertraglicher Verpflichtungen oder sonstiger Umstände zeitweilig oder auf Dauer nicht oder nicht mehr zu Verfügung stehen.

Die Abfallentsorgung hat dabei Vorrang vor energiewirtschaftlichen Zielen.“

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Verband plant, baut und betreibt ein Müllheizkraftwerk im Industriegebiet Ulm-Donautal (MHKW) sowie eine Rückstands- und Ausfalldeponie im Alb-Donau-Kreis.“

3. In § 16 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„Der Verband ist im Rahmen des geltenden Gemeindefinanzrechts berechtigt, für das Müllheizkraftwerk Ulm-Donautal eine US-Leasingfinanzierung (Lease in/Lease out) und alle damit verbundenen Verträge abzuschließen.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

In § 16 Abs. 4 (neu) werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.

4. § 17 Abs. 3 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Sofern keine anderweitige Einigung zustande kommt, hat jeweils das Verbandsmitglied, in dessen Hoheitsgebiet sich eine Anlage gemäß § 2 Abs. 2 befindet, das Vorrecht, diese Anlage zum Buchwert zu übernehmen. Dieses Vorrecht besteht nur, sofern keine die Anlage betreffenden Verbindlichkeiten mehr bestehen. Verzichtet das Mitglied, in dessen Hoheitsgebiet sich die Anlage befindet, auf die Übernahme, geht das Recht auf die anderen Mitglieder über.“

5. In § 19 Abs. 4 werden die Worte „§ 16 Abs. 2“ durch die Worte „§ 16 Abs. 3“ ersetzt.

## § 2

Vorstehende Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ulm, 18. Juni 1998  
Ivo Gönner  
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 5 Abs. 4 GKZ i.V.m. § 4 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband TAD geltend gemacht worden; ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Memmingen, 24. Juni 1998  
STADT MEMMINGEN  
In Vertretung  
Mack  
Bürgermeisterin

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Memmingen**  
**über die Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges**  
**„Schättelelucker Holzweg“**

Vom 24. Juni 1998

I. Einziehungsverfügung

Der verfügende Teil der Einziehungsverfügung der Stadt Memmingen vom 23. Juni 1998 hat folgenden Wortlaut:

"Der in der Straßenbaulast der Eigentümer der Flurstücke Flur-Nr. 386, 341/3 und 347, Gemarkung Dickenreishausen, stehende öffentliche Feld- und Waldweg „Schättelelucker Holzweg“ (Flur-Nr. 447/3, Gemarkung Dickenreishausen) wird hiermit von der Ostgrenze des Grundstückes Flur-Nr. 386 bis zum Feld- und Waldweg Flur-Nr. 162/4 mit einer Länge von 0,090 km mit Wirkung vom 29. Juni 1998 eingezogen."

II. Grund der Einziehung

Der Weg ist von der Ostgrenze des Grundstückes Flur-Nr. 386 bis zum Feld- und Waldweg Flur-Nr. 162/4 in der Natur nicht mehr vorhanden, kann von keinem Waldbesitzer befahren werden und wird von keinem Anlieger mehr benötigt. Er hat somit seine Verkehrsbedeutung verloren.

III. Einsichtnahme

Die Einziehungsverfügung vom 23. Juni 1998 und ihre Begründung kann ab Freitag, den 26. Juni 1998 bei der Stadt Memmingen -Bauverwaltungsamt-, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen, II. Stock, Zimmer 210 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

IV. Zeitpunkt der Bekanntgabe

Die Einziehungsverfügung vom 23. Juni 1998 gilt am 27. Juni 1998, dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen als bekanntgegeben, soweit keine gesonderte Zustellung erfolgt.

Memmingen, 24. Juni 1998  
STADT MEMMINGEN  
In Vertretung  
Mack  
Bürgermeisterin